

Beitragsordnung

Gültig ab: 01.04.2019



Schützenverein Gleidingen v. 1928 e.V.

1. Beiträge / Beitragsklassen

			Jährlich	½-jährlich	¼-jährlich
B1	Kinder	bis 16 Jahre	24,00 EUR	12,00 EUR	7,00 EUR
B2	Jugendliche	bis 20 Jahre	36,00 EUR	18,00 EUR	10,00 EUR
B2	Erwachsene *	21 bis 67 Jahre	96,00 EUR	48,00 EUR	25,00 EUR
B3	Senioren/Rentner **	ab 68 Jahre	66,00 EUR	33,00 EUR	17,00 EUR
B4	Familienbeitrag ***	ab 3 Personen	150,00 EUR	75,00 EUR	38,00 EUR
B5	Förderbeitrag ****		49,00 EUR	24,50 EUR	13,00 EUR

1.1 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder nach § 10 Abs. 3 oder 4 der Satzung sind beitragsfrei.

1.2 Beitragsnachlässe

* Auf Antrag können Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende auch über das 20. Lebensjahr hinaus vom nächsthöheren Beitrag zeitlich begrenzt befreit werden. Es gilt dann der Beitrag der Klasse B2, der Nachweis (Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung, etc.) ist jährlich im November unaufgefordert zu erbringen.

** Gilt gegen Rentennachweis auch für Mitglieder vor dem Erreichen des 67. Lebensjahres.

*** Der Familienbeitrag gilt für 2 Erwachsene mit Kindern bis zum 20. Lebensjahr.

**** Auf Antrag können Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Folgejahres auf den Förderbeitrag umstellen.

1.3 Sozialtarif:

Damit niemand aufgrund eines geringen Einkommens vom Schießsport ausgeschlossen wird, können einkommensschwache Mitglieder einen befristeten Beitragsnachlass beim Vorstand schriftlich beantragen.

1.4 Förderbeitrag:

Fördermitglieder sind Mitglieder ohne das Anrecht auf die Nutzung der Schießanlagen des Vereins.

2. Zahlungsart der Beiträge

Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gilt grundsätzlich das SEPA-Verfahren. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine abweichende Zahlungsart genehmigen.

3. Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind Anfang des Jahres fällig. Bei Lastschrifteinzug ist auch eine ¼- oder eine ½-jährliche Zahlung möglich. Quartalsbeiträge werden immer im mittleren Monat eines Quartals eingezogen. Dies gilt analog auch für halbjährliche und jährlichen Bankeinzüge.

4. Beitragspflicht

Gemäß der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) ist jedes Mitglied verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten. Kosten, die durch einen selbst verschuldeten Zahlungsverzug entstehen, wie z.B. Mahngebühren oder Rücklastschriften durch das Kreditinstitut (erloschenes Konto, mangelnde Deckung), gehen zu Lasten des Mitgliedes.

5. Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen hat der Vorstand das Recht, begünstigende Nachweise wiederholt einzufordern. Werden diese trotz entsprechender Aufforderung durch das Mitglied nicht erbracht, gilt ab der nächsten Beitragsfälligkeit automatisch und ohne Ankündigung die dem Alter entsprechende Beitragsklasse.